



Ingenieurbüro Niko Rettich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 (Einbeziehung von AGB)

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur im Zusammenhang mit dem Sachverständigen erteilten Auftrag und werden mit Abschluss des Vertrages sein Bestandteil.
- Sie gelten auch dann, wenn der Sachverständige in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die gutachterlichen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§2 (Vertragschluss)

- Antworten auf Anfragen des Auftraggebers an den Sachverständigen per Post, Telefax, E-Mail oder Telefon sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Sachverständigen dar, dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten.
- Der Sachverständige unterbreitet dem Auftraggeber auf der Grundlage von dessen Angaben und Anforderungen ein schriftliches Angebot über die zu erbringenden Leistungen. Dieses Angebot ist verbindlich. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot unterschreibt und es innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Sachverständigen zuschickt.
- Auftragsergänzungen oder -ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen. Gleiches gilt für Auskünfte und Zusagen von Mitarbeitern des Sachverständigen.
- Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er ein Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss in dem Fall, in dem der Vertrag außerhalb der üblichen Geschäftsumstände abgeschlossen oder ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (Brief, E-Mail, Telefon, Fax) erfolgt. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus dem dem Vertrag angefügten Widerrufsbelehrung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, vor Ablauf der Widerrufsfrist mit dem Arbeiten am Gutachten zu beginnen.

§3 (Durchführung des Auftrages)

- Der Sachverständige hat den Auftrag unter Berücksichtigung seiner Berufs- und Verkehrspflichten sorgfältig und zügig zu erledigen.
- Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Sachverständige Mitarbeiter und Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus nach seiner Weisung für Auftragsfertigung einsetzt. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
- Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfährt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
- Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen und Zeichnungen anfertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- Für die Richtigkeit der dem Sachverständigen zum Zwecke der Auftragsfertigung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte steht der Sachverständige nicht ein. Eine Prüfungspflicht besteht nur insoweit, als dem Sachverständigen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Fragwürdigkeit übermittelter Aussagen bzw. Unterlagen bekannt sind.

§4 (Frist zur Erstattung des Gutachtens)

- Die Sachverständigenleistung ist bis zum Auftrag vereinbarten Zeitpunkt schriftlich zu erstatten.
- Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss bzw. mit Ablauf der Widerrufsfrist. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen und Auskünfte des Auftraggebers, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte.
- Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung zu vertreten hat, § 276 BGB. Fälle höherer Gewalt, sowie etwas Krankheit, Streik und Aussperung, hat der Sachverständige nicht zu vertreten.
- Treten Verzögerungen bei der Erstattung der Sachverständigenleistung ein, ist der Sachverständige verpflichtet, den Auftraggeber über Umstände und Dauer zu unterrichten soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei erheblicher Verzögerung kann der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm ein weiteres Zuhalten nicht mehr zumutbar ist, bzw. der Zweck der Begutachtung die fristgerechte Auftragsledigung erfordert.
- Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unauferfordert wieder zurückzugeben.

§5 (Pflichten des Sachverständigen)

- Der Auftrag ist entsprechend den für einen geeigneten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch, unabhängig, gewissenhaft, weisungsfrei, fristgerecht, fehlerfrei und persönlich zu erbringen.
- Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- Auf Anfrage erteilt der Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder noch zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.
- Der Sachverständige speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragsfertigung und gewährleistet hierbei die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- Der Sachverständige leistet im Rahmen des vereinbarten Auftrages sowie dessen Zweckbestimmung Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes und des Ergebnisses seiner Sachverständigenleistung. Insbesondere steht der Sachverständige dafür ein, dass seine tatsächlichen Feststellungen im Rahmen des Möglichen und Erwartbaren vollständig sind und seine fachlichen Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen vorgenommen werden.
- Der Sachverständige verpflichtet sich zur Herstellung des Werkes. Der Unternehmer (Sachverständiger) hat dem Besteller (Auftraggeber) das Werk (Gutachten) frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- Alle weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Natur des Sachvertrages, einschließlich, welcher ein Wertverbot (vgl. § 631 BGB) ist.

§6 (Pflichten des Auftraggebers)

- Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Fahrzeugpapiere, Brief, reparierte Vorschäden, Reparaturrechnungen, Kaufverträge, Schriftverkehr etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkanbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

- Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen bei Bedarf den Zugang zum Begutachtungs-/Bewertungsobjekt zu ermöglichen.
- Der Auftraggeber hat den Sachverständigen leistungsfähigen, dritten Personen, die zur Erstattung der Sachverständigenleistung notwendigen Auskünfte einzuholen oder Unterlagen einzusehen und Ermittlungen durchzuführen.

§7 (Schweigepflicht des Sachverständigen)

- Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch erträglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen aus dem Gutachten nicht im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszusenden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
- Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachternestattung erlangten Kenntnis beauftragt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.
- Der Sachverständige kann vom Auftraggeber jederzeit von seiner Schweigepflicht entbunden werden.

§8 (Nutzungsbefugnis)

- Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung (z. B. Restwertbörsen) oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
- Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen des Gutachtens sind nicht gestattet.
- Die im Gutachten verwendeten Texte und Fotos unterliegen dem gesetzlichen Urheberrecht und dürfen ohne die Zustimmung des Sachverständigen nicht weiterverwendet werden.

§9 (Vergütung, Vorschusserregelung und Zahlung)

- Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der aktuellen Gebührenabelle des Sachverständigen sowie nach gesonderter Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung. Die Honorarabelle ist auf www.sv-rettich.de frei zugänglich.
- Wird eine Vereinbarung der Vergütung unterlassen, gilt nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart.
- Die Vergütung besteht aus einer Zeitvergütung, nach Schadenshöhe, pauschal oder nach dem Wert der zu begutachtenden Sache. Die Höhe des Verrechnungsatzes wird im Auftrag festgelegt. Geschieht dies nicht, gilt der marktübliche Honorarsatz für Sachverständige des betreffenden Sachgebietes.
- Die vereinbarte Vergütung wird 14 Tage nach Ableistung der Sachverständigenleistung und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Innerhalb dieser Zeit gilt das Gutachten als abgenommen, wenn keine zur Rüge berechtigten Gründe vorgetragen werden.
- Der Sachverständige kann einen angemessenen Vorschuss verlangen, der vor Beginn der Begutachtung auf dem Konto des Sachverständigen gutgeschrieben sein muss. Nach Vertragsabschluss kann ein Vorschuss von 300 € fällig werden.
- Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder üblicher, pauschaler Höhe verlangt werden.
- Die Mehrwertsteuer wird in der bei Rechnungslegung gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung und den Auslagen, wenn nötig, zugeschieben.

§10 (Zahlungsfrist - Zahlungsverzug)

- Das vereinbarte Honorar wird mit der Abnahme des Gutachtens sofort beim Auftraggeber fällig. Dem Sachverständigen obliegt, bei begründetem Verdacht, das Recht, vor Zugang des Gutachtens den Rechnungsbetrag vom Auftraggeber zu verlangen. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
- Zahlungseinweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
- Die Frist für die Abnahme des Gutachtens nach Fertigstellung beträgt vierzehn Tage.
- Kommen der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von weiteren 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungserzug Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, wenn erforderlich. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Sachverständige eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
- Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, das (mangelfreie) Gutachten abzunehmen (§ 640 Abs. 1 Satz 1 BGB). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme des Gutachtens nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§11 (Fristüberschreitung)

- Die Frist zur Ableistung des Gutachtens (vgl. §4 Abs. 2) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers (vgl. §6 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- Bei der Überschreitung des Ableistungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigen oder der vom Sachverständigen zu vertretender Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperung, die auf einem unvorhergesehenen Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ableisterungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
- Der Auftraggeber kann neben Lieferverzug Schadensersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§12 (Kündigung)

- Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechnen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachternestattung.
- Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechnen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. §4 Abs. 1); wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät; wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät; wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
- Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten

- Teilleistungen nur insoweit, zu als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.
- In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§13 (Gewährleistung)

- Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
- Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden; anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§14 (Haftung)

- Muss der Sachverständige oder sein gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfe oder Betriebsangehörige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt.
- Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.

§15 (Gerichtsstand)

- Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die berufliche Hauptniederlassung ausschließlicher Gerichtsstand.
- Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 1. gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Erfüllungsort ist die berufliche Hauptniederlassung des Sachverständigen.

§16 (Dritthaftung)

- Das Gutachten darf nur für die Vorlage bei der eintrittspflichtigen Versicherung verwendet werden.
- Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor befragt und seine Einwilligung dazu gegeben hat.
- Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen.
- Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

§17 (Rechtsfragen)

- Rechtliche Beurteilungen können grundsätzlich nicht Gegenstand von Sachverständigenleistungen sein; sie sind nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz den Rechtsanwalts vorbehalten. Soweit sie zum Inhalt des Auftrages gehören, kann der Sachverständige nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zwecks abschließlicher Gerichtsstand.
- Soweit der Sachverständige nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz eine zulässige Rechtsdienstleistung als Anxetätigkeit erbringen soll, muss die zusätzliche Vertragspflicht schriftlich konkretisiert und vereinbart werden, soll sie Vertragsbestandteil werden.
- Folgende Rechtsdienstleistung soll im Rahmen des § 5 RDG als Anxetätigkeit erbracht werden (außergerichtliche rechtliche Beratung auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse).

§18 (Sachkundige Gehilfen für Spezialbereiche)

- Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Sachverständige für Spezialbereiche (im eigenen Namen, für Rechnung des Auftraggebers) nachstehende Sachverständige, Sonderfachleute, Prüfanstalten u. ä. einschalten darf (Der Sachverständige kann die Beauftragung sachkundiger Gehilfen davon abhängig machen, dass ihm der Auftraggeber die dafür anfallenden Kosten bevorzusst oder den Gehilfen in eigenem Namen – den Aufträgen – beauftragt).
- Soweit der Sachverständige hier noch nicht benannt werden, wird er sich über ihre Auswahl vor Beauftragung mit dem Auftraggeber abstimmen.

§19 (Sachmängelhaftung)

- Offensichtliche Mängel der Sachverständigenleistung hat der Auftraggeber dem Sachverständigen gegenüber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Sachverständigenleistung nachweisbar zu rügen. Nach Fristablauf kann sich der Auftraggeber auf Mängel, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat (§ 276 BGB), nicht mehr berufen.
- Ansprüche des Auftraggebers gegen den Sachverständigen verjähren nach § 634 Nr. 1 - 3 BGB, sofern nicht Arglist vorliegt; mit Ausnahme des Anspruchs aus § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, in einem Jahr nach dem Schluss des Jahres, in sind sich einig, dass der Sachverständige den der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 Nr. 1 - 3 BGB zustehenden Rechte kann der Auftraggeber zunächst kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist kann der Auftraggeber die Vergütung des Sachverständigen mindern oder - bei erheblichen Pflichtverletzungen des Sachverständigen - aus wichtigem Grunde kündigen.

§20 (Schlussbestimmung)

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.
- Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtlich teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden oder sollten die vertraglichen Vereinbarungen eine Lücke enthalten oder unklar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

